

Wiener Stadt-Bibliothek.

7
3497

A

A 3497



An die

W i r t h e.

3481
4
0

Der Wein erfreut der Menschen Herzen



1802


1851

—

1851

—

1851



Sie sind meine Herren so brave und wa-
ckere Männer, daß der Zweck dieser kleinen
Schrift unmöglich dahin gehen kann,
Sie zu schimpfen, zu beleidigen, oder vor
den Augen der schmähsüchtigen Welt Ihre
Fehler und Gebrechen öffentlich zu rü-
gen. O nein, denn die Absicht dieser we-
nigen Blätter ist keine andere, als Ihnen,
meine Herren! Ihre Standespflichten,
die Sie als rechtschaffene Gastwirthe zu
erfüllen haben, ins Andenken zurück zu füh-
ren, Ihren einstigen Nachfolgern aber,
welche dermal noch unerfahrene Jüngling-
e seyn werden, eine kleine Skizze ihrer
bevorstehenden Schuldigkeiten zu liefern,

Sollten sich wider besseres Vermuthen Einige unter ihnen meine Herrent befinden, die sich nicht so benehmen, wie es seyn sollte, so will ich glauben, daß dieses Betragen nicht bösen Willen, sondern Mangel an Kenntniß und gehöriger Ausbildung zur Quelle habe, und diese Herren werden hier Gelegenheit finden, sich in eine genaue Kenntniß ihrer Pflichten zu setzen, und sich so auszubilden, daß sie gleich Ihren übrigen Kollegen als rechtschaffene Männer auf allgemeine Achtung werden Anspruch machen können.

Erstens: muß jeder Wirth gegen seine Gäste, von denen er lebt, artig und höflich, nicht aber grob, und ungesittet seyn. Er soll im sogenannten Extrazimmer mitten unter seinen distinguirten Gästen, welche aus Achtung gegen einan-

Der, und das Haus, mit unbedecktem Haupte da sitzen, sich nicht mit bedeckten Köpfe befinden, weil solches entweder ein Zeichen des lächerlichsten Stolzes, oder einer rohen Erziehung, oder eines schwachen Verstandes seyn würde. Der Wirth muß

Zweites: Als ein ehrlicher Mann in seinem Hause für Ruhe, Ordnung, und Sittlichkeit sorgen, einem bereits berauschten Menschen keinen weitem Trunk abreichen lassen, und den obrigkeitlichen Verordnungen gemäß, die er zu befolgen schuldig ist, sein Gasthaus nicht länger als bis 12 Uhr Nachts offen halten. Sollten Gäste noch länger zu zechen des Willens seyn, so muß er sie mit Bescheidenheit erinnern, daß sie sich nach Hause verfügen möchten, indem es ihm

verbothen, wäre sein Wirthshaus länger
offen zu halten, und läßt er ihnen kei-
nen Wein mehr einschenken, so werden
sie von selbst gerne fortgehen. Sollten

Dritten s: In seinem Hause Kauf-
händel entstehen, so muß er ja nicht selbst
dareinschlagen, sondern die Händel durch
vernünftiges Zureden, und bescheidene
Ermahnungen beizulegen, und die Käuf-
fer zu versöhnen suchen. Doch hüte
er sich, dem Einen oder Anderen der-
selben das Recht zuzulegen, damit er
zuletzt nicht selbst mit blutigem Kopfe
davon komme. Der Wirth muß sich

Vierten s: Der Nüchternheit beslei-
gen und des unmässigen Trinkens enthal-
ten, denn nichts ist übler, und elender,
als wenn der Herr Hauspatron, der

auf seine Leute sehen, der in seinem Hause Ruhe und Ordnung erhalten soll, selbst der Erste seinen Kausch hat, und im Hause wie ein brennender Löw mit glühenden Augen, und lallender Zunge herum steigt. Der Wirth muß

Fünften: Keinem lüderlichen und herrnlosen Gesinde, oder sonst verdächtig und bedenklichen Leuten Unterschleif geben, auch

Sechsten: Niemanden, wer es auch immer seyn möchte, unter was immer für einem Vorwaude unangezeigten Unterstand geben, sondern, sobald jemand bei ihm seine nächtliche Einkehr nimmt ist der Wirth mittelst Einreichung des gewöhnlichen Tagzettels ihn anzuzeigen schuldig.

Hat der Wirth Stallungen, so muß er

Siebentens: Obfichtiges Augtragen, daß kein einkehrender Fuhrmann mit offenem Lichte den Stall betrette, oder daselbst Taback schmauche, weil durch solche Unvorsichtigkeiten manche groffe Feuersbrunst entstanden, und manches Haus in die Asche geleet worden ist. Der Wirth muß.

Achtens: Als ein rechtschaffener Hausvater in seinem Hause keine Unsittlichkeit gestatten, und keine ihm bekannte Zusammenschlüße der Gäste, oder seiner männlichen Dienstbothen mit den Dienstknechten zulaßen weil ein Haus, worin solche Uergernisse vorgehen, in den bösesten Ruf geräth, auch von einem solchen Schandhause der Segen des Allmächtigen weicht.

Der Wirth soll

Neuntens: Pflichtmässig darauf sehen, daß seine Küche wohl bestellet sey, und seine Gäste, von denen er lebt, und die für ihr theures Geld keine unverdienten Gnaden, sondern gehörige Bedienung fordern, mit guten und schmackhaften Speisen bedienet werden, daß alles frisch, nichts stinkend, und so, wie sich ziemt, bereitet sey. Vorzüglich werden die sogenannten Eingemachten der Aufmerksamkeit der Herrn Wirthes empfohlen; denn sehr unangenehm ist, oder wäre es, wenn man in einer elenden, 6 Ellen langen Einmachsoß ein paar Stückgen rothes, oder blökeldes Kalbfleisch, ein stinkendes Wildpret, oder Herzalibstes Beuschel bekämme. Auch Pöfsen ohne Hirn, oder ein Salat mit

einem schmirkelnden Lampenöl sind eine sehr angenehme Speise. Wir wollen uns von diesen Delikatessen abwenden, und weiters bemerken, daß

Zehntens: In den Gasthäusern die Porzionen nicht zu klein, zu geldschneiderisch zugeschnitten, sondern dem Gaste, der sein Geld nicht stiehlt, sondern durch Arbeit verdient, so abgerechnet werden müssen, wie er sie nach dem Preise, den er dafür bezahlen muß, und der gewiß nicht zu gering seyn wird, zu fodern das Recht hat. Unchristlich würde es demnach seyn, wenn man statt einer Porzion Kalbsbraten, die man vor kurzem mit 8 und 9, jetzt aber mit 10 auch 12 Kr. bezahlt, ein kälbernes Bein bekäme, oder wenn man für einige Schnitzchen Schünke, durch die man ihres dün-

nen Zuschnittes wegen den kleinsten Druck lesen kann, 12 Kr. forderte, oder wenn man sich für eine aus 2 Eiern bestehende Eierspeise, die man sehr gemächlich auf 4 Eßlöffeln bringt, 8 Kr. bezahlen ließe, u. s. w. Der Wirth muß also

Elften 3 die Preise seiner Speisen nicht zu hoch taxiren, damit es nicht den Anschein gewinne, daß er von einem einzigen Gaste reich werden wolle, und damit der Eigennuß nicht gar so sehr hervorleuchte. Wenn der Gastwirth den dritten Theil zum Gewinnte hat, kann er sich allerdings begnügen. Wo steht es geschrieben, daß man durchaus reich werden, und mit eigener Equipage fahren muß! Wenn ein Gewerbsmann seinen bürgerlichen Gewinn hat und als ein aufrechter ehrlicher Mann seine Fa-

millie ernähren kann, so mag er Gott dafür danken, und mit seinem guten Schicksale zufrieden seyn. Wozu Schätze? wozu Reichthümer? Man sey mit seinem ehrbaren Auskommen zufrieden, und erziehe seine Kinder zur Ehre Gottes, damit sie rechtschaffene Männer, und keine Taugenichts werden. Um Geld kann man kommen, alles kann man verlieren, außer Kenntniße, und Geschicklichkeit, die uns Menschen, obgleich uns das Schicksal noch so bitter verfolgt gegen alle Noth schützen.

Der Wirth soll.

Zwölftens: für die Reinlichkeit, des Geschirres, und der Tafelwäsche sorgen, damit die Gäste nicht schon beim Niedersehen, und bei dem gräßlichen Anblicke des Tischtuchs und der Servieten alle Lust zum Essen verlieren.

Dreizehntens: muß der redliche
 Wirth für acht es Getränk sorgen, und
 mit seinem Wein keine Panscheren
 vornehmen, welche dem gutmüthigen Gä-
 ste, der einen solchen Pansch in sich schlürft,
 Kopffschmerzen verursachen, oder sonst
 seiner Gesundheit Schaden zuziehen. Ent-
 halten Sie sich auch, den Wein roth
 zu färben, weil ein solches Gesäuf dem
 Magen unmöglich gleichgiltig seyn kann.
 Zudem würde es auch eine Art von Un-
 redlichkeit seyn, weil der Gast, welcher
 einen rothen Wein verlangt, gewiß ei-
 nen natürlich rothen, und keinen solchen
 haben will, den die Künstlerhand des
 Herrn Wirths roth gefärbet, und den
 man mit schwarzem Holler oder Alkermes
 zur Täuschung der respektive Herrn Gä-
 ste fabriziret hat. Von dem sträflichen
 Unfuge, dem jungen Weine mit Blei

zucker Süße und Lieblichkeit zu geben, will ich gar keine Erwähnung machen; weil sich von so würdigen, und rechtschaffenen Männern, als die wir Sie, meine Herren! schätzen, eine solche giftmischerische That gar nicht vermuthen ließe, gleichwie dann auch alle bisherigen Bemerkungen einzig den menschenfreundlichen Zweck haben, Ihnen Ihre Pflichten, die Sie ohnedies genau erfüllen, ins Andenken zurückzuführen, künftige Gastwirthe aber mit denselben bekannt zu machen.

Sie müssen sich, meine Herrn!

Bierzehntes: so, wie Sie es bis hero thaten, nicht beugehen lassen, unter ihre Weine Wasser zu schütten, weil dieses Betrug seyn würde, und weil der Gast in seinen Händen, gottlob! noch

selbst so viele Kraft hat, um seinen Wein,
den schon der Hauer, oder Weinbauer
getauft haben mag, wässern zu können.

Schlüßlich Sorgen Sie mit Argus = Augen, daß Ihre Gäste von
schurkhaften Kellnern weder bei der Speis
e, noch beim Getränke betrogen werden.
Se. erfolgen Sie, meine Herren! führohin so,
Wie bisher, alles, was ich als Ihr wahr
er theilnehmender Freund bemerkte, und
alles wird einstimmig sagen:

Sie sind und bleiben die bra
ven Wirthe aus Wien.

1111

